



Deutscher Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn

Frau Bundesministerin
Julia Klöckner
Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Präsident

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de
Internet:
www.tierschutzbund.de

Gemeinnützigkeit
anerkannt

Registergericht
Amtsgericht Bonn
Registernummer
VR3836

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto Nr. 40 444

IBAN:
DE88370501980000040444
BIC:
COLS DE 33

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Aft/EO/Ru/og

Durchwahl

Datum
30.04.2018

Aufwendungen für Fundtiere – Anpassung der Fundrechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

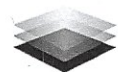
Liebe Frau Klöckner

ein höchstrichterliches Urteil wird viele Tierheime in Deutschland in große Schwierigkeiten bringen, wenn das BGB nicht umgehend entsprechend angepasst wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am Donnerstag in letzter Instanz entschieden, dass Tierheime ohne entsprechende Verträge mit den Kommunen die Fundtieraufwendungen nur dann erstattet bekommen, wenn das Tier vorher im Fundamt abgegeben wurde. Dieses Urteil ist aus Sicht des Tierschutzes wenig praxisnah. Und ihm fehlt auch das klare Bekenntnis dazu, dass Tiere als fühlende und leidende Lebewesen anders zu behandeln sind als ein verlorener Regenschirm, und zwar auch dann, wenn sie nicht offensichtlich verletzt oder krank, sondern „nur“ gestresst sind, weil sie tagelang umhergeirrt, unterkühlt oder halb verhungert sind.

Die erhoffte Klarstellung durch die obersten Richter ist ausgeblieben, die Lasten werden jetzt allein dem tierschutzverbundenen Finder aufgebürdet, denn er muss das Tier auf eigene Kosten gem. § 2 Nr. 1 TierSchG bis zur Abgabe artgerecht ernähren, pflegen und unterbringen. Wer wird sich vor diesem Hintergrund in Zukunft um ein in Not geratenes Tier kümmern? Auch die Rathäuser werden vor logistische Herausforderungen gestellt, da diese in der Regel nicht über geeignetes Personal und eigene Unterbringungs- und Behandlungsmöglichkeiten für hilfebedürftige Fundtiere verfügen.

Die Ausschöpfung des Rechtswegs konnte die Schieflage, die mit der Anwendung der aus dem Jahr 1896 stammenden Fundrechtsregeln des BGB auf Tiere einhergeht, nicht beseitigen. Die aktuelle Gesetzeslage zum Fundrecht ist aus unserer Sicht nicht kompatibel mit dem in Art 20 a GG festgeschriebenen Förderpflichten zum Tierschutz. Eine detailliertere Argumentation sowie eine juristische Begründung hierfür finden Sie im Anhang.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sich mit der gebotenen Dringlichkeit für eine Gesetzesergänzung des § 967 BGB einzusetzen. Die bestehende Regelung muss dahingehend erweitert werden, dass die Abgabe eines Fundtieres in einem Tierheim oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle und die unverzügliche Anzeige der Fundtieraufnahme an die Behörde der in Satz 1 vorgesehenen Ablieferungspflicht gleichzusetzen ist. Das entspräche auch den Aussagen der Koalitionsfraktionen, alles zu tun, um den praktischen Tierschutz in der Fläche zu stabilisieren.

Im Namen der dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossenen über 740 Vereine mit mehr als 550 Tierheimen setzen wir auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schröder

(Anlage)

Ergänzende Erläuterungen und weitere Begründungen zum Vorschlag des Deutschen Tierschutzbundes, den § 967 BGB der Lebensrealität des Tierschutzes anzupassen

Dem Deutschen Tierschutzbund sind bundesweit 740 Vereine mit 550 Tierheimen angeschlossen. Fast alle diese Tierheime nehmen Fundtiere auf und entlasten damit die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe der Fundtierunterbringung, weil nur sehr wenige Kommunen über eigene Einrichtungen zur artgerechten Fundtierunterbringung vorhalten. Ein nicht unerheblicher Teil der Vereine hat keinen Pauschalvertrag über die Erstattung der notwendigen Fundtieraufwendungen und muss diese zum Teil auch einklagen. So auch die Tierschutzvereine Rosenheim und Cham, was zu dem nachfolgend geschilderten Verfahren geführt hat.

Nach erfolgreicher erster Instanz, lehnte der BayVGH nach Berufung durch die Kommunen einen Kostenerstattungsanspruch ab, weil die Tiere (hier Katzen) nicht direkt bei der Fundbehörde abgeliefert worden seien und daher keine behördliche Verwahrpflicht nach den Fundvorschriften (§ 967 BGB) entstanden sei. Die Kommunen müssten dabei nicht einmal auf Anfragen der Tierschutzvereine antworten und selbst ein Schweigen sei nicht als Kostenzusage zu werten.

Der BayVGH ließ gleichzeitig die Revision zu, weil die Frage, ob die Ablieferung eines Fundtieres bei der Fundbehörde als Voraussetzung für die Verwahrpflicht durch die Behörde mit dem Tierschutzgedanken vereinbar sei oder man über Art 20 a GG, § 90 a BGB zu einer anderen Auslegung der Fundvorschriften komme, von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jetzt in letzter Instanz entschieden, dass Tierheime ohne entsprechende Verträge mit den Kommunen die Fundtieraufwendungen nur dann erstattet bekommen, wenn das Tier vorher im Fundamt abgegeben wurde. Nach Ansicht der Richter entsteht erst dann ein Kostenerstattungsanspruch auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag, wenn das Tier bei der Behörde abgeliefert wird, es sei denn, „Gründe des Tierschutzes“ stehen einer Ablieferung des Fundtieres bei der Fundbehörde entgegen“, (vgl. Pressemitteilung des BVerwG Nr. 27/2018 von 27.04.2018).

Die erhoffte Klarstellung durch die obersten Richter ist ausgeblieben. Im Gegenteil dürfte nunmehr Chaos zu erwarten sein: Wie soll ein Finder erkennen, ob ein nicht offensichtlich schwer verletztes Fundtier ausreichende Tierschutzgründe für sich reklamieren kann, damit er es direkt in die fachliche Betreuung eines Tierheimes geben darf oder direkt der Weg ins Rathaus oder zur Polizei angetreten werden muss? Der Urteilsspruch zwingt Tierheime dazu, den Finder abzuweisen. Der Finder seinerseits wird wegen der damit verbundenen Zusatzpflichten schlechter gestellt, als wenn er nur z.B. eine Brieftasche findet, die er nur verwahren muss. Als Finder eines Tieres muss er dieses auf eigene Kosten gem. § 2 Nr. 1 TierSchG bis zur Abgabe artgerecht ernähren, pflegen und unterbringen. Diese Pflicht hat er nun länger auszuüben, wenn er jetzt auch noch herausfinden muss, wo das Tier abzugeben ist.

Die Lebensrealität sagt uns, dass er künftig nur wenig Neigung verspüren wird, sich um ein in Not geratenes Tier zu kümmern. Auch die Rathäuser – nicht alle erlauben den Zutritt von Tieren oder verfügen über ein Chip-Lesegerät, um den Halter des Tieres umgehend zu ermitteln –, werden vor logistische Herausforderungen gestellt, da diese in der Regel nicht über geeignetes Personal und eigene Unterbringungs- und Behandlungsmöglichkeiten für hilfebedürftige Fundtiere verfügen.

Tierschutz ist ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.Juli 2007-1 BvR 2186/06), dem sich die Kommunen nicht einfach dadurch entziehen können, indem sie darauf beharren, dass das Fundtier der Behörde erst persönlich vorgestellt werden muss (vgl. Oechsler in *JUS* 2016,215 ff. und Kindl, Beck OK BGB Bamberger/Roth/Hau/Poseck 45. Ed. 1.1.2017).

Auch die Bundesregierung legt keine so strengen Vorgaben wie die Kommunen an. So präferiert sie – zuletzt am 07.04.2017 im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (BT-Drs. 18/11890; S. 11 f.) – aus Gründen des Tierschutzes eine rechtliche „Regelvermutung“ dafür, dass ein aufgefundenes Tier ein Fundtier sei und schloss sich der entsprechenden obergerichtlichen Rechtsprechung in seiner Rechtsauffassung an (VGH Ba-Wü, Beschluss v. 27.März 2015 -1S 570/14; Sächs. OVG, Urteil vom 21.September 2016 -3A 549/15 und OVG NRW Beschluss vom 1.August 2016-5B1265/15).

Im Rahmen des Runden Tisches Tierheim (vgl. BT-Drs. 18/11890 S. 10) war deutlich erkennbar, dass auch die Bundesregierung davon ausgeht, dass Fundtiere nicht vom Erstfinder, sondern von den Tierheimen weiter versorgt werden.

Mit Art 20 a GG besteht eine die Staatsgewalt insgesamt bindende verfassungsrechtliche Zielsetzung zugunsten des Tierschutzes. Die Ausschöpfung des Rechtswegs konnte die Schiefelage, die mit der Anwendung der aus dem Jahr 1896 stammenden Fundrechtsregeln des BGB auf Tiere nicht beseitigen. Die aktuelle Gesetzeslage zum Fundrecht ist aus unserer Sicht nicht kompatibel mit den in Art 20 a GG festgeschriebenen Förderpflichten zum Tierschutz.

Um der entstandenen Schiefelage zu begegnen, fordert der Deutsche Tierschutzbund daher dringend eine Ergänzung des § 967 BGB. In einem neuen Satz 2 muss festgelegt werden, dass die Abgabe eines Fundtieres in einem Tierheim oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle und die unverzügliche Anzeige der Fundtieraufnahme an die Behörde der Ablieferungspflicht in Satz 1 gleichzusetzen ist.